

Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen am 03.03.2026

Tischvorlage zu Drucksachen-Nr. 0116/2026, öffentlich

Antrag der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft vom 10.02.2026 zur Verkehrsüberwachung der Baustellenumleitung Altenberger-Dom-Straße, 2. Bauabschnitt

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 10.02.2026 (der Einladung bereits beigefügt) beantragt die Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft, dass die Verkehrsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der angeordneten Durchfahrtsregelung (Linien-, Rad- und Anliegerverkehr) die Rechtmäßigkeit, mittels Kameras die Kennzeichen aller Fahrzeuge bei Ein- und Ausfahrt zu erheben, prüfen soll.

Mit Schreiben vom 25.02.2026 beantragt die Bürgerpartei GL, zu beschließen, dass sich der Ausschuss nicht mit dem Antrag befassen soll. Die Begründung dazu geht aus dem Antrag der Bürgerpartei GL hervor.

Die rechtliche Überprüfung des Antrags der Fraktion Volt/Freie Wählergemeinschaft hat bestätigt, dass es rechtlich nicht zulässig ist, mittels Kameras die Kennzeichen aller Fahrzeuge bei der Ein- und Ausfahrt in das Wohngebiet zu erfassen.

Die Verkehrsüberwachung der Baustellenumleitung durch eine automatisierte Kennzeichenerfassung stellt einen nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 18.12.2018 (Az. 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09 und 1 BvR 3187/10) u.a. entschieden, dass der Schutzzumfang dieses Grundrechts bereits auf der Stufe der Gefährdung des Persönlichkeitsrechts beginnt. Umfasst sind alle personenbezogenen Daten unabhängig davon, ob sie für sich genommen nur einen geringen Informationsgehalt haben, sensibel oder öffentlich zugänglich sind.

Das Kfz-Kennzeichen gilt als personenbezogenes Datum. Vor dem Hintergrund, dass bei der automatischen Erfassung eines Kfz-Kennzeichens Rückschlüsse auf eine bestimmte Person möglich sind, handelt es sich zudem um eine Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Tatsache, dass Kfz-Kennzeichen öffentlich zugänglich sind, lässt den grundrechtlichen Schutz nicht entfallen.

Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wäre lediglich zulässig, wenn er verfassungsrechtlich gerechtfertigt wäre. Aufgrund der in Art. 2 Abs. 1 GG normierten Schrankentrias findet das allgemeine Persönlichkeitsrecht seine Grenzen in den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz.

Vorliegend wäre ein derartiger Eingriff der hiesigen Behörde in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Insbesondere gibt es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die die hiesige Behörde dazu berechtigt, die Einhaltung der Baustellenumleitung durch eine automatisierte Kennzeichenerfassung zu überwachen.

Die Prüfung des Rechtsamtes zum Antrag der Bürgerpartei ergab, dass der Antrag als im Sinne des § 12 Abs. 2 c) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach zu verstehen ist. Es kann (auf Antrag) beschlossen werden, Tagesordnungspunkte abzusetzen. Es erschließt sich aber nicht, warum der Antrag der Fraktion Volt/FWG bereits unzulässig sein sollte und deshalb nicht behandelt oder erörtert werden darf. Ob sich eine dem Antrag der Fraktion ggf. folgende Beschlussfassung aufgrund der oben ausgeführten Rechtslage sodann als rechtswidrig erweist (und zu beanstanden wäre), ist eine andere Frage.